



Vereins - Statuten

Pistolenschützen

Murten

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Pistolenschützen Murten“ besteht mit Sitz in 3280 Murten ein Verein im Sinne der Artikel 60 – 79 des Schweiz. Zivil-Gesetzbuches (ZGB).

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Schiessens mit der Faustfeuerwaffe und die Pflege der Kameradschaft.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

Art. 2.1

freiwillige Schiessübungen

Art. 2.2

die Durchführung von Schiessübungen im Hinblick auf die Absolvierung des Bundesprogramms und des Eidg. Feldschiessens

Art. 2.3

den Besuch von Schiessanlässen

Art. 2.4

die Organisation vereinseigener Schiess-Anlässe und geselliger Treffen.

Vorschriften

Art. 3

Massgebend für den Schiessbetrieb sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Satzungen der kantonalen und eidgenössischen Schützenorganisationen.

Organisation

Generalversammlung

Art. 4

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Diese hat mindestens einmal jährlich im ersten Quartal stattzufinden.

Sie wird 2 Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, vom Vorstand einberufen.

Art. 5

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung
 - a) Kassenbericht
 - b) Bericht und Antrag der Revisoren
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge - Erteilung an den Kassier und den Vorstand
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Genehmigung des Budgets
8. Mutationen
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder (der Vorstand konstituiert sich selber)
 - d) der Revisoren
 - e) der 2 Delegierten in die Betriebskommission der Schiessanlage Jägerstein
10. Vorstellung des Tätigkeitsprogramms
11. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
Die Anträge sind 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
12. Revision der Statuten und Reglemente
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Art. 6

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit unter Einhaltung von Art. 4, Abs. 2 von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder vom Vorstand verlangt werden.

Art. 7

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel bei offener Abstimmung. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht.

Art. 7.1

Jede GV, nach Massgabe dieser Statuten, ist beschlussfähig sofern mindestens 5 nicht dem Vorstand angehörende Stimmberechtigte anwesend sind.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- 8.1 Präsident
- 8.2 Vizepräsident
- 8.3 Sekretär
- 8.4 Kassier
- 8.5 Hauptschützenmeister
- 8.6 Schiessesekretär
- 8.7 Munitionsverwalter
- 8.8 Eventuell weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben

Art. 9

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach aussen und die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV zugewiesen sind. Er regelt seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft.

Art. 10

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 10.1

Die 2 Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zusätzlich wird ein Ersatz-Revisor ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Revisoren haben der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über die Rechnungsführung zu erstatten.

Art. 11

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

Art. 11.1

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied führen durch Kollektivunterschrift die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins.

Art. 11.2

Ausserhalb des Voranschlages hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.- pro Rechnungsjahr.

Finanzielles

Art. 12

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden sichergestellt durch:

- a) Jahresbeitrag der Mitglieder
- b) Spenden
- c) Reingewinn aus der Durchführung von Vereinsanlässen
- d) Verzinsliche und zinslose Darlehen.

Art. 13

Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr von der ordentlichen GV für das laufende Jahr festgesetzt und sind während der ersten Jahreshälfte zu entrichten. Junioren bezahlen die Hälfte.

Beitragsfrei sind: Der Ehrenpräsident, die Ehren- und Freimitglieder und die Vorstandsmitglieder.

In besonderen Fällen, z.B. bei Bedürftigkeit, während des Studiums oder bei besonderer Tätigkeit für den Verein, ist der Vorstand berechtigt, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Mitgliedschaft

Art. 14

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Die Mitgliedschaft beginnt mit der provisorischen Aufnahme durch den Vorstand und endet mit dem Austritt. Um aufgenommen zu werden, muss das Mitglied einen schriftlichen Antrag stellen. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten.

Art. 15

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die GV kann weitere Gründe beschliessen. Die GV beschliesst auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss. Der Betroffene wird schriftlich informiert und muss vom Vorstand angehört werden.

Art. 16

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um den Schiessport im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht hat. Langjährige Vorstandsarbeit soll besonders berücksichtigt werden.

Art. 17

Zu Freimitgliedern werden Aktivmitglieder ernannt, die 25 Jahre dem Verein angehören.

Haftung und Ansprüche

Art. 18

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereinsjahr

Art. 19

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Auflösung

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Versammlung mit 2/3 – Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das vorhandene Inventar und das Vereinsvermögen werden bis zur Wiedergründung eines gleichartigen Vereins der Gemeinde Murten zur Verwaltung übergeben.

Statutenrevision

Art. 21

Diese Statuten können nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder anlässlich der Generalversammlung abgeändert werden.

Genehmigung

Art. 22

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 9.2.2007 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen vom 6.2.2004 und treten nach der Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde sofort in Kraft.

Murten, 9. Februar 2007

Im Namen der Pistolenschützen Murten

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Jürg Fasnacht

Nina Leuenberger

Die kantonale Militärbehörde:

